

Rheinisch-westfälische Kirchenordnung (1835)

Teil 2.

Dritter Abschnitt.

Von der Provinzial-Gemeinde und Provinzial-Synode.

§. 44. Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verband vereinigten Kreis-Gemeinden bilden die Provinzial-Gemeinde.

§. 45. Die Provinzial-Gemeinde hat ein Presbyterium, genannt Provinzial-Synode, zur Besorgung der Angelegenheiten der Provinzial-Gemeinden. Die Provinzial-Synode besteht aus dem Präses, Assessor und Scriba dieser Synode, aus den Superintendenten der Provinz und aus geistlichen und weltlichen Deputierten der Kreis-Synoden. Jede Kreis-Synode wählt dazu einen Pfarrer und einen Aeltesten aus dem Kreise.

§. 46. Das Präsidium der Provinzial-Synode besteht aus einem Geistlichen, welcher den Titel «Präses der Provinzial-Synode» führt, und einem geistlichen Substituten, welcher Assessor der Provinzial-Synode heisst. Beide werden von der Provinzial-Synode aus Geistlichen des Provinzial-Synodal-Bereichs durch relative Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt, und treten in ihre Funktionen, wenn sie die Bestätigung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten erhalten haben. Für die Dauer der Versammlung wird ein Geistlicher aus ihrer Mitte zum Scriba (Protokollführer) gewählt. Der Präses und der Assessor können nach Ablauf der sechsjährigen Frist wieder gewählt werden.

§. 47. Die Provinzial-Synode versammelt sich in der Regel alle 3 Jahre in einer Stadt des Synodal-Bereichs nach Wahl der Synode.

§. 48. Im Verhinderungsfall wird der Präses durch den Assessor vertreten. Beim Absterben oder Abzug desselben schreitet die Provinzial-Synode bei der nächsten Versammlung zu einer neuen Wahl, bis wohin der Assessor die Stelle eines Präses vertritt.

§. 49. Die Provinzial-Synode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen, und der in der Provinz geltenden Kirchenordnung. Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Missbräuche im Kirchen und Schul-Wesen, sowie über die Führung der Geistlichen und Kirchen-Beamten, und ihre desfallsigen Anträge an die betreffenden Staats-Behörden. Sie berät die Anträge und Gutachten der Kreis-Synoden ihres Bereichs, und fasst über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse. Die Beschlüsse der Provinzial-Synode treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der kompetenten Staats-Behörden erhalten hat. Sie nimmt an den Prüfungen der Kandidaten pro licentia und Ministerio durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der Räte des Konsistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrecht Anteil. Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der geistlichen Staatsbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden. Sie führt die Aufsicht über die Kreis-Synodal-Witwen und die Synodal-Kassen ihres Bereichs. Sie wählt ihren Präses, Assessor und Scriba.

§. 50. Der Präses der Provinzial-Synode, im Verhinderungsfall der Assessor, beruft die Provinzial-Synode, leitet die Verhandlungen derselben, sorgt für die Beobachtung der äusseren Ordnung, sammelt die Stimmen, gibt bei Gleichheit der Stimmen durch seine Stimme den Ausschlag, und fasst die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab. Er ist der erste Abgeordnete der Provinzial-Synode zu den Prüfungen der Kandidaten. Er hat das Recht, den Kreis-Synodal-Versammlungen mit vollem Stimmrecht beizuwohnen. Er führt die Korrespondenz mit den Staats-Behörden über alle Angelegenheiten der Provinzial-Synode. Er repräsentiert bei der Einweihung neuer Kirchen die Provinzial-Synode.

§. 51. Die Provinzial-Synode wird mit Gebet und Rede des Präses eröffnet und geschlossen. Nachdem die Arbeiten des ersten Tages beendigt sind, wird in der Kirche eine kurze Vorbereitungs-Andacht zur Abendmahls-Feier gehalten. Am zweiten Tage ist feierlicher Gottes-Dienst und die Synode feiert die Kommunion. Die Predigt wird von demjenigen gehalten, welcher von der Provinzial-Synode beauftragt worden. Der Präses teilt das heilige Abendmahl aus, wobei ihm der Geistliche, welcher die Synodal-Predigt gehalten hat, assistiert.

§. 52. Die Akten der Provinzial-Synode zirkulieren bei allen Predigern der Provinz, welche eine Abschrift davon im Archiv aufbewahren. Ingleichen werden von dem Präses die Akten an die Landes-herrliche Behörde abgesandt.

Vierter Abschnitt.

Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramtes.

§. 53. Das Prediger-Amt wird erledigt durch freiwillige Niederlegung, Entsetzung, Versetzung und Absterben des Pfarrers. Einem Pfarrer steht es frei, der Berufung zu einer anderen Gemeinde zu folgen.

Wenn jedoch ein dienstfähiger Prediger vor Ablauf von zwei Jahren nach seinem Amts-Antritt seine Stelle verlässt, so ist die Gemeinde, welche ihn berufen hat, gehalten, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung der Gemeinde, die er verlässt, zu erstatten, welche Kosten von dem Superintendenten festgestellt werden, jedoch die Summe von 80 Talern nicht übersteigen dürfen.

§. 54. Bei der Erledigung des Prediger-Amtes ist Folgendes zu beobachten:

- 1) Das Presbyterium muss die Erledigung der Stelle sofort dem Superintendenten berichten.
- 2) Der sein Amt nieder legende Prediger setzt seine Amtsführung noch sechs Wochen nach seiner Niederlegungs-Erklärung fort und beschliesst dieselbe durch eine Abschied-Predigt, mit welcher seine Funktionen, und die Beziehung seines Gehaltes aufhören.
- 3) Bei Niederlegung seines Amtes übergibt der abziehende Prediger alle bei ihm beruhenden Kirchen-Akten und Kirchen-Bücher dem Presbyterio. Dieses geschieht in Gegenwart des Superintendenten oder seines Substituten, welcher ein Inventarium aller Kirchenpapiere anfertigen lässt, wovon er das Duplikat behält.
- 4) Der Superintendent gibt ihm, wenn er die Kreis-Synode verlässt, nach vorhergehendem Bericht des Presbyterii und eingeholtem Gutachten der Kreis-Synode ein Zeugnis über seine Amtsführung.
- 5) Wenn ein Pfarrer mit Tode abgeht, so nimmt das Presbyterium binnen 8 Tagen nach seiner Beerdigung die Kirchen-Sachen und Schriften, welche der Verstorbene in Händen hatte, in Gegenwart des Superintendenten in Empfang.

§. 55. Die Bedienung einer erledigten Stelle, wenn kein Witwen-Jahr stattfindet, geschieht also:

- a) Während der Vakanz predigen die Kandidaten der Synode und diejenigen Kandidaten aus anderen Synoden, welche der Superintendent aus eigener Bewegung oder auf den Wunsch der Gemeinde zu Gastpredigten auffordern wird. Sie haben auch Nachmittags öffentliche Katechisation zu halten.
- b) Zu den übrigen Amtshandlungen sind, wenn kein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, dem Herkommen gemäss die benachbarten Prediger gegen die Jura stolae verpflichtet.

§. 56. Die Bedienung einer erledigten Pfarrstelle, wenn die Witwen und Waisen die Wohltat des Nachjahres haben, geschieht also:

- a) Bei Gemeinden, bei denen kein zweiter Prediger ist, predigen die Prediger und Kandidaten der Kreis-Synode und katechisieren Sonntags nach einem vom Superintendenten zu bestimmenden Turnus. Sie haben weder Remuneration (*Vergütungen*) noch Reisekosten zu fordern, werden aber von der Witwe oder den Waisen bewirtet.
- b) Ist der Turnus einmal beendet, so predigen die Kandidaten, welche zu Probepredigten aufgefordert worden sind.
- c) Hierauf beginnt der Turnus von Neuem, bis das Jahr beendet ist.
- d) Die vorkommenden Kindertaufen und Kopulationen werden soviel wie möglich auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Zirkular-Predigern verrichtet werden. Diejenigen Amtshandlungen aber, welche sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Predigern verrichtet. Diese alternieren wöchentlich, jedoch steht es ihnen frei, ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem der Teil der Gemeinde, welcher ihm am nächsten liegt, angewiesen wird. Für alle sonst vorkommenden Fälle, insbesondere die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superintendent einen Stellvertreter des Pfarrers. Die Geistlichen, welche die kirchlichen Amtshandlungen verrichtet haben, sind verpflichtet, sofort dem Stellvertreter die zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen schriftlich mitzuteilen.

§. 57. Wenn noch ein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, übernimmt derselbe alle während der Vakanz vorkommenden geistlichen Amtshandlungen, die Führung der Kirchenbücher, das Präsidium im Presbyterium, und die ganze spezielle Seelsorge. In Betreff der Predigten an den Sonn- und Festtagen findet aber die §. 56. angeordnete Einrichtung auch in diesem Falle statt.

§. 58. Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr wird binnen 3 Monaten, von dem Tage ab, an welchem die Erledigung der Stelle der Gemeinde bekannt gemacht worden ist, und wo das Nachjahr stattfindet, 9 Monate nach dem Tode des Predigers zur Wahl geschritten. Die Dauer des Nachjahrs wird auf ein Jahr und 6 Wochen, vom Todestag an gerechnet, bestimmt.

§. 59. Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch frei Wahl der Gemeinde oder deren Repräsentanten erfolgt auf folgende Weise:

- 1) Der Superintendent ladet die Kandidaten, welche die Repräsentation oder wo keine ist, die Gemeinde zu hören wünscht, und die er ausser diesen der Gemeinde empfohlen hat, zur Haltung einer Probepredigt und Katechisation ein. Unter den Ungeladenen müssen sich sämtliche Kandidaten der Kreis-Synode befinden.

- 2) Die Kandidaten haben keine Ansprüche auf Reise- und Zehrungskosten zu machen. In der Gemeinde aber werden sie unentgeltlich anständig bewirtet.
- 3) Wünscht die Gemeinde einen schon im Amte stehenden Prediger, so darf er sich weder zu einer Probepredigt anbieten, noch von der Gemeinde dazu aufgefordert werden. Die Wahlglieder werden in diesem Falle aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche den Prediger an seinem Wohnort hört, sich nach seinen Eigenschaften erkundigt, und den Wahlberechtigten darüber Bericht erstattet.
- 4) Der Tag der Wahl wird der Gemeinde wenigstens 14 Tage vor derselben durch eine Proklamation von der Kanzel bekannt gemacht.
- 5) Der Superintendent, oder im Fall seiner Abwesenheit der Assessor, begibt sich in Begleitung des Scriba am Wahltage zur bestimmten Zeit in die Kirche der vakanten Gemeinde.
- 6) Die Handlung wird mit Gottesdienst eröffnet.
- 7) Unmittelbar nach dem Gottesdienst wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Anteil.
- 8) Die Stimmberechtigten werden aufgerufen, einzeln nach der Ordnung, wie sie im Verzeichnis aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten und ihre Stimme abzugeben.
- 9) Niemand kann seine Stimme durch einen Andern abgeben lassen, ausgenommen, wenn nachgewiesen worden, dass er krank oder verreist ist.
- 10) Wer auf die Aufforderung oder vor dem Schluss der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notiert, und seine Stimme nicht mehr angenommen.
- 11) Der Scriba und ein vom Presbyterio deputiertes Mitglied desselben, schreiben zu dem Namen des Stimmenden den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist.
- 12) Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten. Wer unter den Konkurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl.
- 13) Es wird ein Wahlprotokoll aufgenommen und vom Superintendenten und seinem Assistenten, sowie von dem Presbyterio unterschrieben. An den nächsten 3 Sonntagen wird das Resultat der Wahl der Gemeinde vor Schluss des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht.
- 14) Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden 14 Tage bei dem Superintendenten eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle von demselben mit Zuziehung des Presbyterii untersucht und der betreffenden Regierung mit gutachterlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt.
- 15) Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio Namens der Gemeinde unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte, und von der Königlichen Regierung bestätigte Vokation.
- 16) Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von 4 Wochen nehmen, jedoch muss er, im Fall der Annahme des Berufs, spätestens innerhalb 9 Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten.
- 17) Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muss innerhalb 4 Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen, zu einer neuen Wahl geschritten werden.
- 18) Die Kosten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln, von der Gemeinde bestritten.

§. 60. Damit die Berufungs-Urkunde der Gemeinde an den erwählten Pfarrer nichts enthalte, was der Kirchenordnung zuwider und Alles enthalte, was die Gemeinde von dem Berufenen zu fordern berechtigt ist, und was der Prediger am festen Einkommen und Stolgebühren (*Pfarr-Entschädigung für kirchliche Handlungen wie Taufen, Trauungen, Begräbnisfeiern etc.*) und Gerechtsamen in Anspruch zu nehmen hat, so wird jede Vokation nach einem von der Provinzial-Synode entworfenen und von dem Königlichen Ministerio der geistlichen etc. Angelegenheiten genehmigten Formular angefertigt und vollzogen werden.

§. 61. Die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Bestimmung geschieht auf Kosten der Gemeinde, welche auch verpflichtet ist, seine Familie und Effekten unentgeltlich abzuholen, ingleichen die mit der Ordination und Introdution verbundenen Kosten zu tragen.

§. 62. Ist der Berufene ein nicht ordinierter Kandidat, so wird er am Tage seiner Introdution vor der versammelten Gemeinde, bei welcher er sein Amt antritt, ordinirt, und zwar an einem Wochentage. Die Ordination geschieht durch den Superintendenten, im Beistand des Assessor und Scriba, und derjenigen Pfarrer der Kreissynode, welche auf die Einladung des Superintendenten, welcher alle Pfarrer der Kreissynode zur Beiwohnung dieser Feierlichkeit einladen muss, erscheinen werden. Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorschrift der Kirchen-Agende, unter

Ablegung seines Gelübdes, verpflichtet und erhält demnächst unter Auflegung der Hände der anwesenden Geistlichen die Weihe zu seinem Amte, unter Segenswunsch und Gebet, alles nach Vorschrift der Landes-Agende. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinierte seine Eintritts-Predigt.

§. 63. Ist der Berufene schon ordiniert, so findet bloss durch den Superintendenten die Introdution statt, worauf der berufene Geistliche seine Einführungs-Predigt hält.

§. 64. Über die geschehene Ordination und Introdution hat der Superintendent Bericht durch den General-Superintendenten an das Konsistorium zu erstatten.

§. 65. Über das Nachjahr der Prediger-Witwen gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Witwe oder die noch unversorgten unmündigen Kinder des Predigers bleiben, von seinem Todestage an gerechnet, noch ein Jahr und 6 Wochen in dem vollen Genuss des Pfarrhauses und aller Pfarreinkünfte.
- 2) Nur die Gattin, welche mit dem Pfarrer verheiratet war, während er noch im Amte stand, nicht aber die, welche er als Emeritus geheiratet hat, so auch nur die eheleblichen Kinder des verstorbenen Pfarrers, welche zur Zeit seines Todes oder seiner Emeritierung bereits vorhanden waren, können auf den Genuss des Ruhegehalts während des Gnadenjahrs Anspruch machen.
- 3) Wenn die Gemeinde vor Ablauf des Nachjahres einen neuen Prediger zu haben wünscht, so muss sie sich mit der Witwe oder den Waisen abfinden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Pfarrers.

§. 66. Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchen-Agende den Gottesdienst abzuhalten, die Sakramente zu verwalten und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten. Den Unterricht der Jugend im Christentum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht der Schulen zu führen und sich allen zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§. 67. Er muss mit einem unbescholtenen, exemplarisch christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten, und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten.

§. 68. Er hat die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen, und für die Aufbewahrung aller Bücher, Dokumente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, Sorge zu tragen.

§. 69. Als Vertreter der Gemeinde in den Kreis- und Provinzial-Synoden soll er sowohl das Beste der ganzen Kirche, als auch besonders seiner Gemeinde immer vor Augen haben und zu befördern suchen.

§. 70. Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Predigern, insbesondere bei Eheverhältnissen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnisse, Führung der Kirchenbücher und der aus denselben auszustellenden Zeugnissen aufträgt, ist er der Obrigkeit verantwortlich.

§. 71. Der Prediger darf zwar die Grundstücke, deren Benutzung zu seiner Salarierung angewiesen ist, selbst bewirtschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Pension, sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 72. Wenn ein Prediger eine Reise zu machen beabsichtigt, welche nicht über 14 Tage währt, so hat er davon dem Presbyterio Anzeige zu machen. Zu längerer Abwesenheit hat er den Urlaub von seinem Superintendenten nachzusuchen, welcher ihm denselben auf 4 Wochen geben kann. Ein noch längerer Urlaub kann nur vom General-Superintendenten gegeben werden, welcher indes die Zeit von 8 Wochen nicht überschreiten darf. Ein Urlaub für mehr als 8 Wochen ist durch den General-Superintendenten bei dem Präsidenten des Konsistorii nachzusuchen.

§. 73. Der Pfarrer hat im Falle eines Reiseurlaubes für seine Vertretung zu sorgen.

§. 74. Der Prediger, den eine langwierige Krankheit verhindert, seine Stelle selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher auf den Vorschlag des Pfarrers vom Superintendenten für die Zeit der Krankheit des Pfarrers angeordnet wird. Für die Entschädigung des Substituten muss der Pfarrer sorgen. Wird ein Pfarrer durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert, sein Amt fortzusetzen so wird derselben emeritiert. Der emeritierte Pfarrer behält wenigstens die Hälfte seines bisherigen Diensteinkommens. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass der Nachfolger bis zum Tode des emeritierten Pfarrers anständig besoldet werde.

Sechster Abschnitt.
Von dem öffentlichen Gottesdienst und anderen heiligen Handlungen.
Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 75. Die Kirchen sind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtung anderer kirchlicher Handlungen bestimmt, und dürfen zu anderen Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Konsistorii der Provinz, nicht benutzt werden.

§. 76. Für eine ihre Zwecke entsprechende Einrichtung der Kirchen ist möglichst Sorge zu tragen.

§. 77. Die Gesänge beim öffentlichen Gottesdienste dürfen nur aus der von der Provinzial-Synode zu diesem Zweck vorgeschriebenen und landesherrlich bestätigten Liedersammlung gewählt werden.

§. 78. Die Predigt als ein Hauptstück des Gottesdienstes sei einfach und deutliche, würdevoll und kräftig, der heiligen Schrift und dem evangelischen Glaubensbekenntnis gemäss und erbaulich.

§. 79. Die Wahl der Texte wird in der Regel den Predigern überlassen. Sie müssen jedoch aus den kanonischen Büchern der Bibel genommen werden.

§. 80. Es dürfen in der Kirche Publikationen bürgerlicher Verfügungen oder Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht stattfinden.

b) Besondere Bestimmungen.

Von dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen.

§. 81. Der öffentliche Gottesdienst und alle andere gottesdienstliche Handlungen sind nach den in der Agende für die Preussischen Lande mit besonderen Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westfalen enthaltenen Anordnungen vorzunehmen.

§. 82. An allen Sonn- und Festtagen sollen in jeder Gemeinde so oft Gottesdienst gehalten werden, als es herkömmlich ist. Der Wochengottesdienst richtet sich ebenfalls nach dem Herkommen.

§. 83. Dieses Herkommen kann nur auf Antrag der Gemeinde und den Bericht des Superintendenten von dem Konsistorio abgeändert werden.

§. 84. Der Vormittags-Gottesdienst fängt im Sommer-Halbjahr um 9 Uhr an, im Winter-Halbjahr, vom 1. Oktober bis 1. April, kann derselbe bei zerstreuten Gemeinden um 10 Uhr seinen Anfang nehmen.

§. 85. Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienst, sowie auch das Ankündigen der Sonn- und festtäglichen Feier am Vorabend, geschieht nach der Observanz jedes Orts. Der Gottesdienst darf erst 5 Minuten nach dem letzten Geläut anfangen, damit die Gemeinde Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen.

2. Von der Feier der Sakramente.

§. 86. Die evangelische Kirche feiert unter dem Namen der Sakramente nur zwei, von dem Erlöser selbst angeordnete Handlungen: die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

§. 87. Die Verwaltung der beiden Sakramente darf nur von einem Kirchenordnungsmässig berufenen und ordinierten Prediger der evangelischen Kirche geschehen. Er darf sie auch nur in der ihm angewiesenen Gemeinde und ausserhalb derselben nichts anders, als mit Genehmigung des Pfarrers der Gemeinde verrichten.

§. 88. Beide Sakramente werden in der Regel bei dem öffentlichen Gottesdienste, in Gegenwart der versammelten Gemeinde, verwaltet.

a) Von der heiligen Taufe.

§. 89. Alle Kinder evangelischer Christen sollen innerhalb sechs Wochen nach ihrer Geburt durch die heilige Taufe in die christliche Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.

§. 90. Von den Erwachsenen, welche in die evangelische Kirchengemeinschaft eintreten wollen, werden nur diejenigen getauft, welche aus einem nicht christlichen Glaubens-Bekenntnis zur evangelischen Kirche übergehen.

§. 91. Bei der Taufe eines Kindes müssen der Vater desselben, wenn nicht dringende Umstände es unmöglich machen, und wenigstens zwei Taufzeugen gegenwärtig sein.

§. 92. Die Taufzeugen sollen aus den Gliedern der evangelischen Kirche oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubens-Bekenntnisses gewählt werden. Sie müssen bereits zum heiligen Abendmahle zugelassen sein.

§. 93. Bei der Taufe eines Kindes ist nur die Beilegung solcher Namen zuzulassen, welche unter die bei den Christen üblichen Taufnamen gehören.

§. 94. Privattaufen in den Wohnungen der Gemeinde-Glieder können als Ausnahmen bewilligt werden, bei erwiesener Schwächlichkeit des Täuflings, und bei anhaltend übler Witterung. Es müssen dabei wo möglich ein Presbyter der Gemeinde und jedenfalls zwei Zeugen gegenwärtig sein.

§. 95. Es sollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand seiner Eltern, vor der Taufe schriftlich eingereicht werden.

b) Von dem heiligen Abendmahle.

§. 96. Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi, wonach das Brot gebrochen, und bei Austeilung des Brotes und des Weins die Einsetzungsworte des Herrn gesprochen werden, an den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Orten, auf eine dem Zwecke desselben entsprechende Weise, gefeiert.

§. 97. Das heilige Abendmahl wird nach der Grösse der Gemeinde, vier, ach oder zwölf Mal im Jahre, in den vormittäglichen gottesdienstlichen Versammlungen ausgeteilt, wenn nicht das Bedürfnis der Gemeinde eine öftere Austeilung nötig oder wünschenswert macht.

§. 98. Wer das heilige Abendmahl in einer evangelischen Gemeinde, deren Mitglied er nicht ist, geniessen will, muss ein Dimissorial (*Bestätigung*) von dem Pfarrer der Gemeinde, zu welcher er gehört, beibringen. Wird dieses Dimissorial verweigert, so entscheidet der Superintendent, und kann das Dimissorial, wenn er es nötig findet, ausstellen.

§. 99. Alle Konfirmierte und von den Sakramenten nicht ausgeschlossenen Glieder der Gemeinde, dürfen an der Feier des heiligen Abendmahls Teil nehmen. Jedoch mit Ausnahme derer, welche wegen ihres temporären Zustandes, z.B. Schwachsinnigkeit den Zweck und die Bedeutung dieser heiligen Handlung nicht verstehen und sich selbst nicht prüfen können.

§. 100. Einen oder mehrere Tage vor der Abendmahlsfeier, oder am Morgen derselben soll eine Vorbereitung gehalten werden, in welcher sowohl der Zweck und die Bedeutung dieser Handlung auseinandergesetzt, als auch jeder auf seinen Gemütszustand aufmerksam gemacht, und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Die an manchen Orten herrschende Sitte, dass das ganze Presbyterium bei der Vorbereitung gegenwärtig ist, soll beibehalten und auch bei den übrigen Gemeinden eingeführt werden, damit dem Prediger die Personen, welche einer besonderen Vorbereitung bedürfen, bekannt werden.

§. 101. Ein Taubstummer kann, wenn er übrigens die Erfordernisse eines würdigen Kommunikanten an sich trägt, zum Genuss des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

§. 102. Wenn Kranke ein Verlangen nach dem Genuss des heiligen Abendmahles äussern, so soll ihnen derselbe gewährt werden, jedoch muss der Pfarrer die unchristlichen Irrtümer, welche dem Verlangen zum Grund liegen möchten, zu entfernen bemüht sein.

3. Vom Religions-Unterricht der Jugend und der Konfirmation.

§. 103. Den ersten Religions-Unterricht empfangen die Kinder in den Schulen. Der umfassende Unterricht, den der Pfarrer erteilt, darf nicht später, als mit dem Eintritt in das 13. Lebensjahr beginnen. Zur Aufnahme eines Kindes in den Religions-Unterricht des Pfarrers wird erfordert, dass er lesen könne. Durch die Aufnahme selbst wird es indes der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt dem Pfarrer überlassen zu beurteilen, ob ihm ein fernerer Schulunterricht noch nötig sei.

§. 104. Der Religions-Unterricht muss wenigstens zweimal in der Woche erteilt werden.

§. 105. Wo mehr als 50 Kinder im Christentum von demselben Prediger zu unterrichten sind, müssen dieselben in zwei oder mehrere Coetus (*Gruppen*) geteilt werden, deren keiner über die Zahl 50 hinausgeht.

§. 106. Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religions-Unterricht. Es darf weder ein Lehrbuch noch ein Katechismus als Leitfaden des Unterrichts ohne Genehmigung der Provinzial-Synode und des Konsistorii der Provinz gebraucht werden.

§. 107. Vor zurück gelegtem 14. Jahre soll kein Kind zur Konfirmation zugelassen werden. Wenn ein Kind in diesem Jahre konfirmiert wird, so muss es den Unterricht wenigstens 2 Jahre ununterbrochen genossen haben.

§. 108. Der besondere Konfirmandenunterricht wird in den letzten 4 Monaten vor der Konfirmation wöchentlich wenigstens in vier Stunden erteilt.

§. 109. Jedes Kind wird in derjenigen Gemeinde im Christentum unterrichtet und konfirmiert, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hiervon können nur statt haben auf Dispensation des Pfarrers, dem die Konfirmation zusteht, welcher aber die Dispensation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer anderen Gemeinde erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so wird es da unterrichtet und konfirmiert, wo es untergebracht ist.

§. 110. Vor der Konfirmation selbst muss durch den Pfarrer eine Prüfung der Konfirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach beendeter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sei, aufgenommen zu werden.

Von dem Beschluss der Abweisung kann von demjenigen, der denselben für unbegründet hält, an den Superintendenten appelliert werden, welcher nach vorher gegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluss bestätigt oder verwirft. Wo es gewünscht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeinde geschehen.

§. 111. Die Konfirmation geschieht in der Kirche vor der versammelten Gemeinde. Zu einer Konfirmation in einem Privathaus bedarf es der Erlaubnis des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen erteilen kann, und ist bei solcher Konfirmation auch die Gegenwart des Presbyterii erforderlich.

4. Von der Ordination.

§. 112. Es dürfen nur solche durch die Ordination zum Prediger-Amt eingeweiht werden, welche auf die in dieser Kirchenordnung näher bestimmte Weise zu demselben erwählt und berufen worden sind. Ausnahmen können nur dann stattfinden, wenn in dringenden Fällen auf den Antrag des General-Superintendenten die landesherrliche geistliche Behörde die Erlaubnis erteilt.

§. 113. Die Ordination zum Priesteramt geschieht in der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung, unter Mitwirkung der Moderatoren der Kreissynode, von dem Superintendenten an einem von diesem bestimmten Tage vor der Gemeinde der Ordinanden.

5. Von der Einsegnung der Ehe.

§. 114. Die Ehe als eine christliche von Gott geheiligte Verbindung wird von der Kirche eingesegnet, nach den von derselben festgesetzten Bestimmungen.

- 1) Die kirchliche Einsegnung der Ehe findet nur dann statt, bei Ehen, welche nach den Landes-Gesetzen erlaubt sind.
- 2) Der Einsegnung geht die dreimalige Proklamation nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorher.
- 3) Welchem Pfarrer die Trauung gebühre, ist nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beurteilen.
- 4) Die Verlobten, welche die kirchliche Einsegnung von einem andern Pfarrer, als dem berechtigten zu empfangen wünschen, werden durch ein Dimissorial ihres Pfarrers dazu autorisiert.
- 5)

6. Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten.

§. 115. Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verbunden, längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Absterben desselben den Todesfall, auch wie sie die Beerdigung zu veranstalten gesonnen sind, dem Prediger anzeigen.

7. Von der Sonn- und Festtagsfeier.

§. 116. Das Presbyterium sorgt dafür, dass alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage stören, die Teilnahme am öffentlichen Gottesdienst hindern, und einer gesegneten Feier in den Weg treten könne. Es wacht insbesondere über die Befolgung der die Sonn- und Festtagsfeier betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Schulaufsicht.

§. 117. Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntnis und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche, welche dieselbe über die Schulen der einzelnen Gemeinden durch den Ortspfarrer und über die Gesamtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt.

Achter Abschnitt.

Von der Kirchen-Disziplin.

§. 118. Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung, nicht allein in seinen öffentlichen Vorträgen seine Gemeinde zu einem christlichen Leben zu ermahnen und vor herrschenden Lastern und unchristlichen Grundsätzen zu warnen, sondern auch die spezielle Seelsorge zu üben, und jedes einzelnen Gemeindeglied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten.

§. 119. Auch die Aeltesten haben das Recht und die Verpflichtung, durch Bitte und Ermahnung christliche Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeinde-Glieder zu fördern.

§. 120. Über die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeinde, wird nach näherer Beratung dieses Gegenstandes in der Provinzial-Synode auf deren Antrag das Nähere festgesetzt werden.

§. 121. Über die Prediger und Kirchenvorstände führt der Superintendent die Aufsicht, und ist verpflichtet Jeden, wo er es nötig findet, mündlich oder schriftlich zu ermahnen und zu warnen.

§. 122. Bei solchen Vergehungen, die noch keinen Antrag auf Suspension oder Amtsentsetzung begründen, wird ein Verweis erteilt, was nur in Folge eines Urteils der Moderatoren der Kreissynode geschehen kann.

§. 123. Der Verweis wird von dem Superintendenten vor dem versammelten Moderamen, oder vor dem gesamten Kirchenvorstand nach näherer Bestimmung des Urteils erteilt.

§. 124. Dieser Verweis wird, wenn er unwirksam war, nach einiger Zeit wiederholt, und zwar in Folge eines Urteils, welches das Moderamen der Kreissynode spricht.

§. 125. Ist auch dieser Verweis ohne Erfolg, so muss der Superintendent dem Konsistorio den Fall zur Verfügung anzeigen.

§. 126. Bei Vergehungen, die einen Antrag auf Amts-Entsetzung begründen, macht das Direktorium der Kreis-Synode den Antrag an das Königliche Konsistorium. --- Das Konsistorium ist berechtigt und verpflichtet ex officio einzuschreiten, ohne den Antrag des Direktoriums der Kreis-Synode abzuwarten.

§. 127. Wegen Nachlässigkeit im Amte oder Kirchen ordnungswidriger Verrichtung der Amtsgeschäfte, sowie auch wegen des Nichterscheinens im Presbyterio, dem Collegio der Gemeinderepräsentanten, sowie in Kreis- und Provinzial-Synodalversammlungen, werden die Pfarrer und die Mitglieder der Presbyterien und der grösseren Gemeinderepräsentation mit angemessener Ordnungsstrafe belegt.

§. 128. Diese Ordnungsstrafen werden auf den Antrag des Superintendenten von der Kreissynode bestimmt.

§. 129. Über Klagen gegen die Mitglieder der Direktorien der Kreis- und Provinzial-Synoden entscheiden die betreffenden Staats-Behörden.

Neunter Abschnitt.

Von den Gehältern und Remunerationen (*Gratifikationen*) der verschiedenen Kirchen-Beamten.

§. 130. Die Kirchen-Vorstände verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich, doch sollen ihnen die Auslagen, welche dieselben erfordern, von ihren Gemeinden erstattet werden.

§. 131. Jede Gemeinde ist verpflichtet, für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Dienstehalten ihres Pfarrers zu sorgen, und bei Unzulänglichkeit der fundierten Pfarreinkünfte und der Stolgebühren aus Kirchenmitteln, das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Kommunen zur Aushilfe verpflichten, der Kommunalfonds in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarr-Gemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Kommunal-Steuerfuss die Aufbringung des Ergänzungsgehalts zu bewirken.

§. 132. Wenn der Prediger es verlangt, so sollen die Kirchen-Vorstände die Erhebung seiner Gehalts-Einkünfte besorgen, und dieselben an den Verfall-Tagen dem Prediger abliefern.

§. 133. Die Moderatoren der Kreis- und Provinzial-Synoden erhalten für die Auslagen und Reisekosten, welche durch Wahlen, Ordinationen, Introduktionen, Kirchen-Visitationen verursacht werden, von den betreffenden Gemeinden eine Entschädigung, welche von der Provinzial-Synode festzustellen ist.

§. 134. Jede Gemeinde muss ihre Deputierten zur Kreis-Synode jede Kreis-Synode ihre Deputierten zur Provinzial-Synode, und die Provinzial-Synode den Präses und Assessor für die Auslagen, welche die Deputationen erfordern, entschädigen. Diese Entschädigungen werden für jeden in einer feststehenden Summe, ein für allemal von der Provinzial-Synode normiert.

§. 135. Die Provinzial-Synodal-Kosten werden von der Provinzial-Synode auf die zu ihr gehörigen Kreis-Synoden nach den durch die Matrikel bestimmten Sätzen repartiert, worauf die Kreis-Synode den auf sie gefallenen Anteil auf die Gemeinden verteilt. Fehlt in der Matrikel eine solche Bestimmung, so ist dieselbe durch Beschluss der Provinzial-Synode zu ergänzen.

§. 136. Die Kandidaten erlegen bei ihrer jedesmaligen Prüfung die Summe von 10 Reichstalern in die Provinzial-Synodal-Kasse, aus welcher die Mitglieder der Prüfungskommission für Reise- und Zehrungskosten an dem Orte der Prüfung schadlos gehalten werden.

§. 137. Es wird jährlich eine Kirchen- und Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der Provinz gehalten werden. Eine Kommission der Provinzial-Synode verteilt den Betrag der Kollekten und legt davon Rechnung ab, so oft sich die Provinzial-Synode versammelt.

Zehnter Abschnitt.

Von den unteren Kirchen-Beamten.

§. 138. Zu den unteren Kirchen-Beamten werden gerechnet: Küster und ihre Gehülfen, Vorsänger oder Organisten.

§. 139. Den Küstern und ihren Gehülfen, wo deren vorhanden sind, liegt es ob, die Kirche auf- und zuzuschliessen, für die Reinlichkeit in derselben und das Geläute zu sorgen, den Prediger zu denjenigen Amtshandlungen, zu denen ihr Dienst erforderlich ist, zu begleiten, und das dabei Nötige zur Stelle zu schaffen, den Kirchen-Vorstand auf Verordnung des Predigers zu berufen und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Versammlung der Presbyterien die Aufwartung zu besorgen.

§. 140. Die Wahl der unteren Kirchen-Beamten geschieht, wo dieselbe nicht durch Patronat-Rechte beschränkt ist, vom Presbyterio aus drei Subjekten, welche der Prediger in Vorschlag bringt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Superintendenten.

§. 141. Die unteren Kirchenbediente werden von der Gemeinde, bei welcher sie angestellt sind, besoldet.

§. 142. Sie behalten ihren Dienst lebenslänglich, und können die Wege der kirchlichen Disziplin nur durch ein Urteil der Moderatoren der Kreis-Synode, welches zufolge einer Klage des Kirchen-Vorstandes und einer vom Superintendenten angestellten Untersuchung gesprochen wird, nach erfolgter Genehmigung der königlichen Regierung abgesetzt werden.

§. 143. Die unteren Kirchen-Beamten sollen nach einer besonderen, von der Provinzial-Synode abgefassten und von der Regierung bestätigten Dienst-Instruktion verpflichtet werden.

Elfter Abschnitt.

Von den Kirchen-Visitationen.

§. 144. Die Kirchen-Visitation wird von dem Superintendenten gehalten, und dies in den betreffenden Gemeinden den Sonntag vorher von der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger oder den Predigern, und der Superintendent eröffnet sie mit Gebet, und einer kurzen angemessenen Anrede.

§. 145. Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:

1. Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyteriums. Der Prediger tritt ab, und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden die Glieder der Gemeinde, welche sich mit Anliegen und Beschwerden eingefunden und nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium keine Remedur gefunden haben, vorgelassen und gehört. Der Superintendent versucht bei Misshelligkeiten Ausgleichung, erteilt freundliche Erinnerungen, und behält für solche Fälle, welche sich nicht von ihm schlichten lassen, die höhere Entscheidung vor.
2. Zustand der inneren Angelegenheiten der Gemeinde, würdige Feier der Sonn- und Festtage, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Teilnahme an den Sakramenten, Konfirmanden-Unterricht, Übung der Kirchen-Disziplin, herrschende Sünden und Laster, eingerissene Missbräuche usw. Beratung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu tun.
3. Äusserer Bestand der Gemeinde. Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, je nachdem er verfassungsmässig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und Lagerbücher, Kirchenrechnungen. Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien. Inspektion der Schule nach den darüber bestehenden Vorschriften. Nachfrage über Verwaltung der etwaigen Orts-Witwen-Kassen und besonderer Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen sind. Einsicht der kirchlichen Register, der Tauf- und Kopulations- und Begräbnis- wie auch der Konfirmanden- und Kommunikations-Register, welche allgemein einzuführen sind. Der Protokollbücher des Kirchenrats, der Abschriften von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzial-Synode und der Verordnungen der Behörden.

§. 146. Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über den Zustand der Gemeinde und ihre kirchlichen Verhältnisse den Befund ins Presbyterial-Protokoll ein, welches von den anwesenden Predigern und Presbyterial-Gliedern unterzeichnet wird. Den allgemeinen Visitationsbericht hat der Superintendent sowohl der Kreis-Synode vorzulegen, als durch den General-Superintendenten dem Consistorio einzusenden.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung.

§. 147. Das Vermögen der Kirchen-Gemeinde, es mag zu kirchlichen, Schul- und Armenzwecken bestimmt sein, wird von dem Presbyterio unter Aufsicht der Synode in der bisherigen Weise verwaltet bis zur Beseitigung der vorhandenen Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen die Provinzial-Synode eine Verwaltungs-Ordnung entworfen, und dieselbe die Genehmigung der die Oberaufsicht auf die äusseren Kirchen-Angelegenheiten führenden höchsten Staats-Behörde erhalten hat.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Staats-Aufsicht über das Kirchenwesen.

§. 148. Die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen sind das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das Provinzial-Konsistorium und die Regierungen. Neben dem Consistorio und den Regierungen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigierendes Mitglied des Provinzial-Konsistoriums ist, unter dem Titel General-Superintendent, nach den ihm von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten erteilten Instruktionen, die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Der General-Superintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, um die Rechte des Staates wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen.

